

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 3 (1856)

18 (29.4.1856)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-465304](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-465304)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1856. Dienstag, 29. April. №. 18.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) In Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1855, betreffend die Einführung der Gem.-D. des Herzogthums Oldenburg und der Art. 170 flgde. der Gem.-Ordnung vom 1. Juli 1855 ist ein Statut für die Stadtgemeinde Oldenburg, betreffend die Einrichtung des Gemeindefens der Stadtgemeinde Oldenburg im Allgemeinen (Statut I), beschloffen worden und hat die Bestätigung des Großherzoglichen Staatsministeriums erhalten.

Das Statut ist mittelst Abgabe von Exemplaren in den Wohnungen der Gemeindeglieder zur öffentlichen Kunde gebracht worden.

Sollte dabei eine oder die andere Wohnung übergangen sein, so kann für diese das Statut innerhalb 14 Tagen auf dem Rathhause unentgeltlich in Empfang genommen werden.

2) Denjenigen Gewerbetreibenden, welche bei der Verkündigung der Gem.-Ordnung vom 1. Juli 1855 in den der Stadt Oldenburg neu hinzugelegten Theilen zum Betriebe eines bürgerlichen Gewerbes berechtigt waren, ohne bisher zur Entnehmung eines Bürgerbriefes verpflichtet gewesen zu sein, wird derselbe nach Art. 228 §. 3 der Gemeindeordnung stempel- und kostenfrei ausgefertigt werden, wenn die Anmeldung vor dem 1. Juni d. J. erfolgt.

3) Ein von der Ehefrau des Glasermeisters Christian Heydecke in Blankenburg am Harz, Caroline geborne Hecht, am 25. August 1852 bei dem Stadtmagistrate deponirtes Testament soll, nachdem nachgewiesen worden, daß dieselbe am 18. d. M. verstorben ist, auf dem Rathhause hieselbst am 15. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr publicirt werden.

4) Am 3. Mai d. J. Morgens 11 Uhr soll auf dem Rathhause die Ausbaggerung von etwa 50 Pütt Sand aus dem Gunteluf unterhalb Oldenburg öffentlich mindestensfordernd verdungen werden. Die Bedingungen liegen auf dem Rathhause zur Einsicht aus.

5) Es wird daran erinnert, daß nach Art. 30 der Gem.-D.



die Eingefessenen, welche an Leute, die in die Gemeinde einziehen, eine Wohnung vermiethet haben, zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr. vor dem Einzuge der Miether dem Stadtmagistrate davon Anzeige zu machen haben.

6) Es wird daran erinnert, daß nach §. 9. der Gesinde-Ordnung zur Vermeidung von Strafen 1) jeder Dienstbote ein Dienstbuch zu führen verpflichtet ist, 2) die Herrschaften Dienstboten ohne zuvorige Ablieferung eines gehörigen Dienstbuchs nicht in Dienst nehmen dürfen.

7) Gefunden: 1 Paar Hosenträger 1 kleiner Schlüssel, 1 Stück weiße Spigen.

Merlei.

1) Aus dem Protocollum Civitatis Oldenburgensis de Anno 1662.

Die Veneris 1. Marty Ao. Chr. 1662.

Die bürgerliche wacht betreffend.

Sein die Wachtm. Quartierm. vnd Rotmeister gerichtlich fuerbescheiden, vnd ihnen angezeigt, daß bey Verender*) vnd anordnung

1. Der Wacht ein ieder fleißigk wan die Trummes geregt sich auffm Markte einstellen, vnd nicht auf der gasen in die reige treten solle.

2. Solte der Wachtmeister dem Quartiermeister, der Quartiermeister dem Rotmeister, der Rotmeister den Rotgesellen, wegen außstellung der Wacht anzeige thun, vnd was die ordentlich andeuteten, ein ieder demselben gebuerlich nachkommen.

3. Solte ein ieder, so auf der schildtwacht stuende, fleißige Aufsicht auf seine wacht, vnd darin sich vnuerweißlich Bezeigen, im fall Er nachlässigk, vnd strafbaher befunden, solte Er wilkoehrlich Auch gestalten sachen nach, mit gefecknuß gestraffet werden.

4. Solie keiner von der schildtwacht gehen, ehe Er abgeloeset, vnd dafern Er selbst vnd zue zeitigk abginge seinem Rotmeister vnd rotgesellen mit 6 g. verfallen sein.

5. Ebenmefsigk solle ein iglicher fuer 8 Bhren auf den Walle sein, die provenientes, dem rotte worin Sie sein auch mit 6 g. verfallen sein.

6. Gleichfals bey wilkoehrlicher straff sich niemand absentiren.

7. Auch die Rotgesellen oder sonst iemandt in ihren namen sich Vnterstehen, die außgebliebene eigenthätlich zue pfänden, sondern solches dem Praesidirenden Buergermeister erstlich anmelden,

*) Anm. Veränder = ung (die Endung = ung des folgenden Wortes „anordnung“ wirkt zurück.)

welcher nach befundung, den Rotgesellen einen Diener mitgeben, vnd ihnen pfände reichen lassen wolle.

8. Weils auch großer mißbrauch vnd vbermaße im zechen, zue Zeiten verspueret wuerde, Als sollen sich die buerger fleißig dafuer hueten, auch dem Wachtmeister, Quartirm. respective Rotmeister eingebunden sein, darauf ein fleißiges auge zuehaben, vnd nach befundung den Buergern zue vntersagen, vnd nicht zuegestaten daß man sich Volsosse woduerch leichtlich vngelegenheit veruhrsachet werden koente, Vnd allerselts thun vnd lassen was dieser Stadt vnd ganzen Buergerschaft zum besten respective zum nachtheil ge- reichen muechte.

Dies ist also in pleno senatu den obengedachten Buergern angezeigt.

2) Im Jahre 1855 sind in der Stadt Oldenburg folgende Stückzahlen Vieh geschlachtet und zur Consumtions-Abgabe angemeldet:

	Hornvieh.	Kälber.	Schweine.	Schaafe	Lämmer.
im Monat Januar	91	250	247	2	—
" Februar	82	302	62	2	—
" März	78	580	52	2	—
" April	75	727	38	1	2
" Mai	103	720	39	2	3
" Juni	95	530	27	50	—
" Juli	97	339	13	184	1
" August	113	274	13	273	—
" Septbr.	123	348	25	277	—
" October	178	376	56	187	1
" Novbr.	217	276	126	87	—
" Decbr.	106	338	236	32	—

Zusammen 1358 5060 934 1099 7

Der Ertrag der Octroi betrug für das genannte Jahr.

	für Gewaaren	für Feuerung	Total
im Monat Januar	573 ² / ₃ 32 gr.	25 ² / ₃ 65 ² / ₃ gr.	599 ² / ₃ 25 ² / ₃ gr.
" Februar	330 " 34 "	61 " 2 ² / ₃ "	391 " 34 ¹ / ₃ "
" März	367 " 18 "	48 " 29 "	415 " 47 "
" April	381 " 24 "	36 " 8 ² / ₃ "	417 " 32 ² / ₃ "
" Mai	452 " 42 "	39 " 19 ² / ₃ "	491 " 61 ² / ₃ "
" Juni	417 " 30 "	43 " 47 ¹ / ₃ "	461 " 5 ¹ / ₃ "
" Juli	381 " 6 "	40 " 55 "	421 " 61 "
" August	442 " 58 "	169 " 42 ¹ / ₃ "	612 " 28 ¹ / ₃ "
" Septbr.	458 " 10 "	300 " 24 ² / ₃ "	758 " 34 ² / ₃ "
" Octobe.	631 " 60 "	151 " 7 ¹ / ₃ "	782 " 67 ¹ / ₃ "
" Novbr.	795 " 8 "	138 " 59 "	933 " 67 "
" Decbr.	582 " 66 "	107 " 23 ¹ / ₆ "	690 " 17 ¹ / ₆ "

Zusammen 5814²/₃ 28 gr. 1162²/₃ 22¹/₂ gr. 6976²/₃ 50¹/₂ gr.

An Gebühren sind erhoben: für den Fleischbeschauer 323 Thlr. 12 gr. für den Detroidiener 320 Thlr. 42 gr.

3) Vom 1. Mai bis 1. November 1855 sind von 697 Schiffen, zusammen 6732 Lasten groß, an Hafengeld erhoben: 187 Thlr. wovon abgehen Gebühren des Hafenmeisters mit 37 Thlr. 28 gr. Courant.

4) Vom 1. Mai bis 1. November 1855 sind an Lagerungsgebühren für Benutzung des städtischen Holzlagerplatzes am Stau erhoben von: 193 Fuder Krummholz, 2 Fuder Holz und 2 Stämme im Ganzen 23 Thlr. 4 gr. Courant.

5) Der Ertrag der Hundesteuer im Jahre 1855 ist: a) aus der Stadt und der Vorstädte: 273 Thlr. 24 gr., b) aus dem Stadtgebiete: 57 Thlr. 24 gr.

6) Der Ertrag des Kartenstempels (für Stempelung der Lotto- und Spielkarten) im Jahre 1855 ist 1016 Thlr.

7) Polizei- und Strafsachen. Ein übelberüchtigter Mensch aus dem Jevelande wurde hier bettelnd betroffen, und in die Heimath dirigirt. — Ähnlich ging es einem Umhertreiber aus dem Hannover'schen jenseits der Weser, welcher ohne Legitimationspapiere war; derselbe ist schon mehrmals von diesseitigen Behörden über die Gränze geschafft worden. — Ein vieler Diebstähle beschuldigtes Laufmädchen wurde zu 2 Jahren und 4 Monaten Arbeitshaus mit Schärfung, ihre Mutter als Fehlerin der Tochter, ferner als Gehülfin auch Begünstigerin einer diebischen Magd zu 1 Jahr und 3 Monaten Arbeitshaus mit Schärfung, die letztgedachte Magd wegen mehrerer Entwendungen zu 1 Jahr und 8 Monaten Arbeitshaus, und eine andere bekannte hiesige Fehlerin wegen Diebstahlsbegünstigungen von der Instanz absolvirt, wegen einer Unterschlagung aber zu 3 Wochen geschärften Gefängnisses verurtheilt. — Ein anderes Laufmädchen wurde wegen Unterschlagung mit 9 monatlichem geschärften Gefängnisse bestraft. — Einem Arbeiter von Osterburg, welcher sich in den Anlagen auf dem Theaterwalle Stäbe geschnitten, um Heugabeln daraus zu verfertigen, ist eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen mit Schärfung zuerkannt worden. — Es kam zur Anzeige, daß zwei benachbart wohnende Frauen in Abwesenheit ihrer Männer in Streit gerathen seien, und daß sie diesen Streit die eine mit einem Spaten, die andere mit einer Feuerzange ausgefochten hätten. Es hat gefährliche Verlegungen gegeben. — Ein Handwerksgefell, welcher in einem Hause bei Licht gearbeitet hatte, dabei unvorsichtig gewesen war, und einen Brand verursacht hatte, wurde wegen fahrlässiger Brandstiftung zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt. — Ein Arbeiter, welcher bei einem für Rechnung der Landescasse ausgeführten Bau Nägel entwendet, auch bei einem anderen Arbeitgeber sich einiger Veruntreuungen schuldig gemacht hatte, wurde zu 5 Monaten Gefängniß mit Schärfung verurtheilt. —

Druckfehler: Die auf S. 128 d. Bl. gedachten 1,180,660 Pfd. Rohzucker sind nicht nach Osnabrück, sondern nach Quakenbrück versendet.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Kläve mann.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.